Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Stubenring 1 1011 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom BMWFW-62.012/0006-III/6/2015 Unser Zeichen, BearbeiterIn TÜ/SA/48044

Klappe (DW) Fax (DW) 39204 100265

Datum 12.05.2015

Änderung des Mineralrohstoffgesetzes; Bergbau-Unfallverordnung 2015

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung der oben genannten Entwürfe und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie erfolgt in der Republik Österreich durch verschiedene Gesetzgebungsverfahren; sowohl auf landesrechtlicher wie auch auf nationaler Ebene. Diese Aufsplitterung hat zur Folge, dass auch gut informierte BürgerInnen einer richtlinienkonformen Umsetzung kaum folgen können. Dies dient weder einer transparenten, noch einer effizienten und qualitativ hochwertigen Gesetzgebung bzw. Verwaltung. Wir möchten darauf hinweisen, dass der Ruf nach Transparenz und Nachvollziehbarkeit kein Selbstzweck ist: Die Erfahrung zeigt, dass intransparente Regelungen durchaus dazu verwendet werden wünschenswerte, notwendige oder durch die Rechtssystematik erforderliche Sachverhalte nicht umzusetzen bzw. ausreichende Kontrollen zu erschweren.

Aus Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes wird die Seveso-III-Richtlinie mit den vorliegenden Entwürfen nur unzureichend umgesetzt. Gleichzeitig werden bestehende Bestimmungen zum Schutz von Leben und Gesundheit aus dem bestehenden Gesetzestext bzw. aus der Verordnung gestrichen.

Konkret betrifft dies im Mineralrohstoffgesetz die Streichung der Verordnungsermächtigung betreffend Information über Gefahren, Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten bei Unfällen sowie die entsprechenden Verweise auf die Gewerbeordnung 1994 in der Fassung der geplanten Novelle.

Diesem Ansinnen kann der Österreichische Gewerkschaftsbund nicht zustimmen.

Gleichzeitig werden mit der geplanten Bergbau-Unfallverordnung 2015 folgende Bestimmungen und Vorschriften ohne nachvollziehbare Begründung gestrichen bzw. nicht umgesetzt:

- die Aktualisierung und Übermittlung des Sicherheitsberichts,
- die nachweisliche Überprüfung, Beurteilung und Verbesserung von Gefahrenquellen,
- die Pflicht zur Erprobung des internen Notfallplans in Abständen von höchstens 3 Jahren,
- die Verpflichtung der Öffentlichkeit gegenüber folgende Angaben zugänglich zu machen: Standort des Betriebs, Bestätigung der Informationsübergabe an die Behörde, Erläuterung der Betriebstätigkeit sowie Information über die verwendeten gefährlichen Stoffe.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Renate Anderl Vizepräsidentin Mag. Bernhard Achitz Leitender Sekretär